

**Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft gemäß § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zur Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung****A. Bericht**

Nach § 24 Abs. 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes hat der Vorstand der Bürgerschaft (Landtag) jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen zu erstatten und einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen zu unterbreiten. Nach § 24 Absatz 2 des Bremischen Abgeordnetengesetzes soll eine unabhängige Kommission dem Vorstand ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuell Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen.

In ihrem Gutachten vom 8. Juni 2010 führt die Diätenkommission aus, dass bei strikter Bezugnahme auf die allgemeine Einkommensentwicklung und ohne Beachtung weiterer Umstände eine Absenkung der Diäten entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 2009 um 0,15 % beziehungsweise 3,74 € vorzuschlagen sei. In Anbetracht des äußerst niedrigen Differenzbetrages und unter Berücksichtigung der Diätenentwicklung in den übrigen Landesparlamenten empfiehlt die Kommission jedoch, auf eine Absenkung der Diäten zu verzichten und den zuletzt von der Bürgerschaft beschlossenen Betrag von 2550 € beizubehalten. Angesichts der geringen Differenz sprechen nach Auffassung der Diätenkommission auch Wirtschaftlichkeitserwägungen für eine Beibehaltung des Betrags.

Weiter führt die Diätenkommission aus, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung im Jahre 2009 müsste die Kostenpauschale um 0,1 % gesenkt werden. Da der Kürzungsbetrag jedoch unter einem Euro liegt, empfiehlt die Kommission, auch den geltenden Betrag der Kostenpauschale von 430 € unverändert beizubehalten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der im Bericht der Diätenkommission (Anlage 4, Seite 11) enthaltene Vergleich der Abgeordnetendiäten im Bundestag und in den Landesparlamenten nur eingeschränkt aussagekräftig ist. Er führt nicht alle Leistungen an die Abgeordneten auf. So wird beispielsweise nicht berücksichtigt, dass die Abgeordneten in Hamburg für die Beschäftigung von Hilfskräften, Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Dienstleistungen Dritter nach § 3 Abs. 3 Hamburgisches Abgeordnetengesetz pro Monat einen Betrag in Höhe von 2600 € zuzüglich der Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung erhalten.

Der Vorstand schlägt nach sorgfältiger Abwägung vor, den Empfehlungen der Diätenkommission zu folgen.

Mit Inkrafttreten des neuen Abgeordnetenrechts zu Beginn der 18. Wahlperiode wird das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung grundlegend neu geregelt. Anstelle des bisherigen Verfahrens nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes, das die Vorlage eines Gutachtens der Diätenkommission und einen Bericht des Vorstands der Bürgerschaft an das Plenum zur Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung vorsieht, wird die Entschädigung dann in einem sogenannten Indexierungsverfahren angepasst.

**B. Antrag**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Vorstands zur Höhe der Abgeordnetenentschädigung zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) schließt sich den Empfehlungen der Diätenkommission zur Höhe der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale an.

Anlage

Christian Weber  
(Präsident)

**Gutachten der Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit der  
Entschädigungen gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse  
der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft  
(Diätenkommission)**

**1. Mitglieder und Aufgaben der Diätenkommission**

- 1.1 Gemäß § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz, BremAbgG) vom 16. Oktober 1978 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 413) beruft der Präsident der Bürgerschaft im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden eine Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit der Entschädigungen für die Mitglieder der Bürgerschaft (Diätenkommission). Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 1.2 Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

Herr Hans Driemel  
Präsident der Arbeitnehmerkammer Bremen

Herr Viggo Eiberle  
Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen

Herr Hans E. W. Hoffmann  
Vorstandsmitglied des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen/Bremen e. V.

Herr Dipl.-Ing. Ingo Kramer  
Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V.

Herr Dr. Hartwin Meyer-Arndt  
Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen a. D.

Herr Lutz H. Peper  
Ante-Präses der Handelskammer Bremen

Herr Lothar Spielhoff  
Präsident des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen a. D.

Herr Jürgen Wayand  
Stellvertretender Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen

Vorsitzender der Kommission ist seit dem 8. Juli 2008 Herr Jürgen Wayand.

- 1.3 Gemäß § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission vor der Erstattung des Berichtes des Bürgerschaftsvorstandes nach Abs. 3 „ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuelle Vorschläge zur Anpassung“ dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen.

Die Kommission ist dabei – entsprechend der bisher durchgehend geübten Praxis – davon ausgegangen, dass § 24 BremAbgG unter „Entschädigungen“ die monatliche Entschädigung nach § 5 des Gesetzes („Diäten“) und die Amtsausstattung nach § 7 des Gesetzes versteht. Entsprechend hat sie sich nicht mit anderen Leistungen an Abgeordnete befasst, auf die sie gemäß §§ 6, 6 a, 8 und 10 des Gesetzes einen Anspruch haben.

Die Kommission hat am 8. Juni 2010 das vorliegende Gutachten beraten. Es wurde von den anwesenden Mitgliedern der Kommission einstimmig beschlossen.

**2. Angemessenheit, Höhe, Entwicklung und Einordnung im Ländervergleich der monatlichen Entschädigung gemäß § 5 Bremisches Abgeordnetengesetz**

- 2.1 Bei der Prüfung der Frage, welche Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen herangezogen werden können, hat sich die Kommission an dem Grundsatz orientiert, der bereits im

Jahre 1983 von der damaligen Diätenkommission formuliert und seither als Leitsatz aller nachfolgenden Kommissionen angesehen werden kann: „Angemessen ist eine Realwertentwicklung der Abgeordnetenentschädigung, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“ (vergleiche Bremische Bürgerschaft, Drs. 10/1146 vom 1. Juni 1983, Seite 4). Wenn sich aus diesem Kriterium ein rechnerischer Anpassungsbedarf ergibt, ist er nicht automatisch anzuerkennen. Vielmehr ist die jeweilige „wirtschaftliche und haushaltmäßige Lage“ in die Überlegungen einzubeziehen. „Die Abwägung der insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte muss aber dem politischen Ermessen der Bürgerschaft überlassen bleiben“ (a. a. O.).

Neben dieser ausschließlich materiellen Betrachtung ist einer Anforderung Rechnung zu tragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem „Diätenurteil“ vom 5. November 1975 an die Bemessung der Entschädigungen gestellt hat. Danach muss sie u. a. der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden (vergleiche BVerfGE 40, 296 <315>).

Die Kommission entschied, das im Gutachten für das Jahr 2007 eingeführte Aggregat „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ als Indikator für die Beurteilung der Angemessenheit der Diäten beizubehalten, da es sich hierbei um die umfassendste Darstellung der Verdienste aller Personengruppen aus allen Wirtschaftsbereichen handelt, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.<sup>1)</sup> Dies ist auch im Sinne der Kontinuität der Darstellung und steht im Einklang mit der in anderen Ländern geübten Praxis.<sup>2)</sup>

Die Kennziffer „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ wird vom Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, dem das Statistische Landesamt Bremen als Mitglied angehört, jährlich für alle Bundesländer errechnet und herausgegeben.

- 2.2 Gemäß § 5 BremAbgG steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft eine monatliche zu versteuernde Entschädigung zu. Nachdem die Bürgerschaft sie mit Wirkung vom 1. Juli 2002 auf 2485 € im Monat festgesetzt hatte (vergleiche Brem.GBl. 2002, S. 413), verzichtete sie für die Jahre 2003 bis 2008 auf eine Erhöhung. Am 10. Dezember 2008 beschloss die Bürgerschaft eine Anhebung der Diäten um 1,0 % bzw. 25 € auf 2510 € zum 1. Januar 2009.<sup>3)</sup> Am 27. August 2009 beschloss die Bürgerschaft eine weitere Diätenerhöhung um 1,6 % bzw. 40 € auf 2550 € mit Wirkung vom 1. Juli 2009.<sup>4)</sup> Sie folgte damit in beiden Fällen der Empfehlung der Diätenkommission.

Da mittlerweile die volkswirtschaftlichen Rahmendaten einer Revision unterzogen wurden, ist zunächst die im letztjährigen Gutachten zugrunde gelegte Datenbasis zu aktualisieren, die sich auch auf die Höhe des Referenzwertes „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ auswirkt. Die geänderten Werte, die sich ab dem Jahre 2005 ergeben, führen zu einer Absenkung des Endwertes der im letztjährigen Gutachten ermittelten kumulierten Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter von 8,6 % auf nunmehr 8,1 % im Zeitraum von 2002 bis 2008.

<sup>1)</sup> Die Bruttolöhne und -gehälter (Verdienste) enthalten die von den im Inland ansässigen Wirtschaftseinheiten (Betrieben) geleisteten Löhne und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmer vor Abzug der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer sowie Sachleistungen, die den Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden. Als beschäftigter Arbeitnehmer (Inland) zählt, wer als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richtersoldat, Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistender, Auszubildender, Praktikant oder Volontär in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und hauptsächlich diese Tätigkeit ausübt. Dabei ist die Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit unerheblich, d. h. dass u. a. auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter zu den Arbeitnehmern gehören.

<sup>2)</sup> Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die Bezugnahme auf diesen Wert mit der am 4. Februar 2009 erfolgten Novellierung des Landesabgeordnetengesetzes verbindlich festgelegt.

<sup>3)</sup> Bremische Bürgerschaft (Landtag), 17. Wahlperiode, Plenarprotokoll, 33. Sitzung, 10. Dezember 2008.

<sup>4)</sup> Bremische Bürgerschaft (Landtag), 17. Wahlperiode, Drucksache 17 /946 (Neufassung der Drs. 17/898) vom 29. September 2009.

Einen Überblick über die Entwicklung seit 2002 enthält folgende tabellarische Übersicht:

Tabelle 1

Jährliche Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter im Lande Bremen, Empfehlungen der Diätenkommission und durch die Bürgerschaft beschlossene Erhöhung 2002 bis 2009

Jahr	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Lande Bremen	Empfehlung der Diätenkommission	Durch die Bürgerschaft für das jeweilige Jahr beschlossene Erhöhung
2002	0,22	2,2	1,6
2003	1,97	0,9	-
2004	0,05	-	-
2005	0,44	-	-
2006	1,39	0,3	-
2007	0,87	1,0	-
2008	2,91	1,6	-
2009	- 0,15	.	2,6
Kumulierte Veränderungsrate (Endwert)	7,9	6,1	4,3

Im Jahre 2009 war erstmals seit dem Jahre 2000 ein Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Land Bremen um 0,15 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Ursächlich für diese Entwicklung war ein starker Einkommensverlust vor allem im produzierenden Gewerbe, der durch den Anstieg der Löhne und Gehälter in den anderen Wirtschaftsbereichen nicht ausgeglichen werden konnte.

Durch den Verzicht auf eine Anpassung der Entschädigung in den Jahren 2003 bis 2008 haben sich die Diäten in diesem Zeitraum zunächst von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Dies begann 2003 und führte ab 2005 zu einer Auseinanderentwicklung der beiden Kennziffern. Im Jahre 2009 führte die zweifache Diätenerhöhung in Verbindung mit den gesunkenen Bruttolohnung und -gehältern erstmals seit 2002 zu einer Wiederverannäherung der beiden Entwicklungen.<sup>5)</sup> Die kumulierte Veränderungsrate der Einkommensentwicklung beläuft sich für die Jahre 2002 bis 2009 auf einen Endwert von 7,9 %. Die kumulierten Empfehlungen der Diätenkommission in diesem Zeitraum belaufen sich auf einen Endwert von 6,1 %. Die Bürgerschaft hat für diesen Zeitraum dreimal, nämlich einmal für das Jahr 2002 und zweimal für das Jahr 2009, eine Anhebung beschlossen, und zwar kumuliert um 4,3 %.

Die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sanken im Jahre 2009 nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bundesweit um 0,9 % und lagen damit noch unterhalb der Entwicklung der Bruttowerte. Entsprechende Zahlen liegen für die Bundesländer nicht vor. Da die Abgeordnetendiäten wie Erwerbseinkommen der Einkommensteuer unterliegen, sind sie zumindest insoweit eher mit den Bruttolöhnen und -gehältern zu vergleichen.

- 2.3 Als zusätzliches Indiz für die Angemessenheit der Diäten kann der Vergleich mit den Parlamenten der anderen Länder herangezogen werden.

Ein direkter Vergleich der absoluten Höhe der Diäten erscheint allerdings nur mit dem Abgeordnetenhaus von Berlin als angemessen, da es sich bei beiden als einzige Landesparlamente um Halbtagsparlamente handelt. Die Hamburgische Bürgerschaft, bei der es sich nach eigenem Selbstverständnis um ein „Feierabendparlament“ handelt, dessen Abgeordnete einer Vollzeitberufstätigkeit nachgehen können, ist dagegen nur eingeschränkt mit der Bremischen Bürgerschaft vergleichbar. Die Berliner Abgeordnetendiäten lagen im Jahre 2009 mit 2951 € um 15,7 % über dem entsprechenden bremischen Wert.

<sup>5)</sup> Siehe Anlage 1.

Neben dem Abgeordnetenhaus von Berlin war die Bremische Bürgerschaft das einzige Parlament von Bund und Ländern, das seine Diäten für die Jahre 2003 bis 2008 durchgängig nicht erhöht hat.<sup>6)</sup> Während die Bremische Bürgerschaft für das Jahr 2009 eine zweimalige Erhöhung um insgesamt 65 € beschloss, hielt das Abgeordnetenhaus von Berlin auch für 2009 seine zurückhaltende Position durch und beschloss, der Empfehlung der Berliner Diätenkommission folgend, eine weitere Nullrunde. Für das Jahr 2010 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus allerdings eine erhebliche Steigerung seiner Diäten um 9,6 % auf 3233 € und ging damit weit über den Vorschlag der Diätenkommission hinaus, die eine Anhebung um lediglich 1,8 % empfohlen hatte. Auf lange Sicht betrachtet kann daher der Bremischen Bürgerschaft attestiert werden, dass sie unter allen Parlamenten von Bund und Ländern hinsichtlich des Steigerungsverhaltens die am meisten zurückhaltende Position eingenommen hat.

Der Mittelwert der beschlossenen Steigerungsraten der 15 übrigen Landesparlamente lag im Jahre 2009 bei 2,6 % gegenüber dem Vorjahr.<sup>7)</sup>

### 3. Zur Amtsausstattung gemäß § 7 BremAbgG

Mit der in Form einer monatlichen Pauschale gemäß § 7 BremAbgG gezahlten Amtsausstattung sollen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen abgegolten werden. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, durch das Mandat veranlasste Telefonkosten für Anschlüsse im beruflich oder privat genutzten Bereich, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds der Bürgerschaft ergeben.

Die Pauschale zur Amtsausstattung beträgt seit der Änderung des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 413) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 nunmehr 430 €. Im Zeitraum von 2002 bis 2008 hatte die Pauschale unverändert 421 € betragen.

Da die durch die Kostenpauschale abzudeckenden Kosten dem allgemeinen Preisauftrieb unterliegen, hält die Kommission die Entwicklung der Verbraucherpreise für die adäquate Kennziffer zur Beurteilung der Angemessenheit der Kostenpauschale.

In den Jahren von 2002 bis 2005 haben sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Verbraucherpreise in der Bundesrepublik Deutschland wie folgt entwickelt. Für die Jahre ab 2006 wird der Verbraucherpreisindex für die Stadt Bremen zugrunde gelegt, der seit 2005 vom Statistischen Landesamt berechnet wird.

Tabelle 2

Jährliche Veränderungsrate der Verbraucherpreise in der Bundesrepublik Deutschland (ab 2006 in der Stadt Bremen), Empfehlungen der Diätenkommission und durch die Bürgerschaft beschlossene Erhöhung  
2002 bis 2009

Jahr	Preisentwicklung gegenüber dem Vorjahr	Empfehlung der Diätenkommission	Durch die Bürgerschaft für das jeweilige Jahr beschlossene Erhöhung
2002	1,4	1,4	1,0
2003	1,0	1,1	–
2004	1,6	–	–
2005	1,5	–	–
2006	1,9	3,7	–
2007	2,1	2,1	–
2008	2,5	–	–
2009	– 0,1	.	2,1
Kumulierte Veränderungsrate (Endwert)	12,6	8,5	3,1

<sup>6)</sup> Siehe Anlage 3 (Die Darstellung beschränkt sich wegen der besseren Übersichtlichkeit auf die alten Bundesländer und den Bundestag).

<sup>7)</sup> Siehe die Steigerungsraten in Anlage 2.

Danach betrug der kumulierte Anstieg der Verbraucherpreise in dem betrachteten Zeitraum 12,6 % (Endwert), während sich die kumulierten Empfehlungen der Diätenkommission auf eine Summe von 8,5 % beliefen. Die Bürgerschaft hatte für diesen Zeitraum zweimal, und zwar für das Jahr 2002 und für das Jahr 2009, die Kostenpauschale um 3,1 % (kumuliert) erhöht. Der in dem Zeitraum eingetretene Abstand zwischen der Preisentwicklung und der Entwicklung der Kostenpauschale und damit der Realwertverlust der Amtsausstattung belief sich mithin im Jahre 2009 auf 9,5 Prozentpunkte.<sup>8)</sup> Wäre die Kostenpauschale seit 2002 im Umfang des allgemeinen Preisauftriebs erhöht worden, hätten die Abgeordneten der Bürgerschaft heute monatlich rund 40 € mehr zur Verfügung.

Der ungewichtete Mittelwert der prozentualen Steigerungsraten der Kostenpauschalen, die von den übrigen Landesparlamenten für das Jahr 2009 beschlossen wurden, lag bei 2,5 %, der gewichtete bei 2,8 %. Unter den Landesparlamenten, welche für das Jahr 2009 eine Erhöhung der Kostenpauschale beschlossen, hatte die Bremische Bürgerschaft mit einem Anstieg um 2,1 % den moderatsten Wert zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Bürgerschaft ihren Abgeordneten im Jahre 2009 mit 430 € die zweitniedrigste Kostenpauschale unter allen deutschen Landesparlamenten zugestand. Lediglich die Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg erhielten mit 350 € einen niedrigeren Betrag. Bei einem Vergleich dieser beiden Pauschalen ist allerdings zu berücksichtigen, dass sowohl die Hamburger Abgeordneten als auch die der Bremischen Bürgerschaft u. a. Geldmittel für die Beschaffung von IuK-Ausstattung sowie für Büroanmietung in allerdings unterschiedlicher Höhe erhalten. Die Kostenpauschalen anderer Landesparlamente liegen zum Teil um ein Mehrfaches über den an die bremischen Abgeordneten gezahlten Pauschalen.<sup>9)</sup>

#### **4. Vorschläge zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale**

##### **4.1 Nach § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission Vorschläge zur Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschale vorlegen.**

Im Hinblick auf den von der Kommission für ihre Arbeit zugrunde gelegten Leitgedanken, bei der Bewertung der Angemessenheit der Diätenentwicklung von der allgemeinen Einkommensentwicklung auszugehen, ist für das Jahr 2009 eine strukturelle monatliche Differenz von rund 130 € zuungunsten der Abgeordneten festzustellen, die seit dem Jahre 2002 aufgelaufen ist. Durch die beiden Diätenerhöhungen im Jahre 2009 sowie den gleichzeitigen Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter im gleichen Jahr wurde diese Differenz deutlich verkleinert und damit eine nachhaltige Abkopplung der beiden Kenngrößen vermieden.<sup>10)</sup>

Bei strikter Bezugnahme auf die allgemeine Einkommensentwicklung und ohne Beachtung weiterer Umstände sähe sich die Kommission veranlasst, erstmals eine Absenkung der Diäten entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 2009 um 0,15 % bzw. 3,74 € vorzuschlagen. Auch bei Berücksichtigung der zu korrigierenden Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 2008, die im letztjährigen Gutachten um 0,09 Prozentpunkte zu niedrig angesetzt war, verbliebe immer noch per Saldo eine Empfehlung mit negativem Vorzeichen.

In Anbetracht des äußerst niedrigen Differenzbetrages und unter Berücksichtigung der Diätenentwicklung in den übrigen Landesparlamenten empfiehlt die Kommission jedoch, auf eine Absenkung der Diäten zu verzichten und den zuletzt von der Bürgerschaft beschlossenen Betrag von 2550 € beizubehalten. Da eine Änderung der Diätenhöhe mit zusätzlichen Verwaltungskosten verbunden wäre, sprechen auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für diese Empfehlung.

##### **4.2 Bei Betrachtung der allgemeinen Preisentwicklung als Indikator zur Beurteilung der Angemessenheit der Kostenpauschale bzw. ihrer Anpassung**

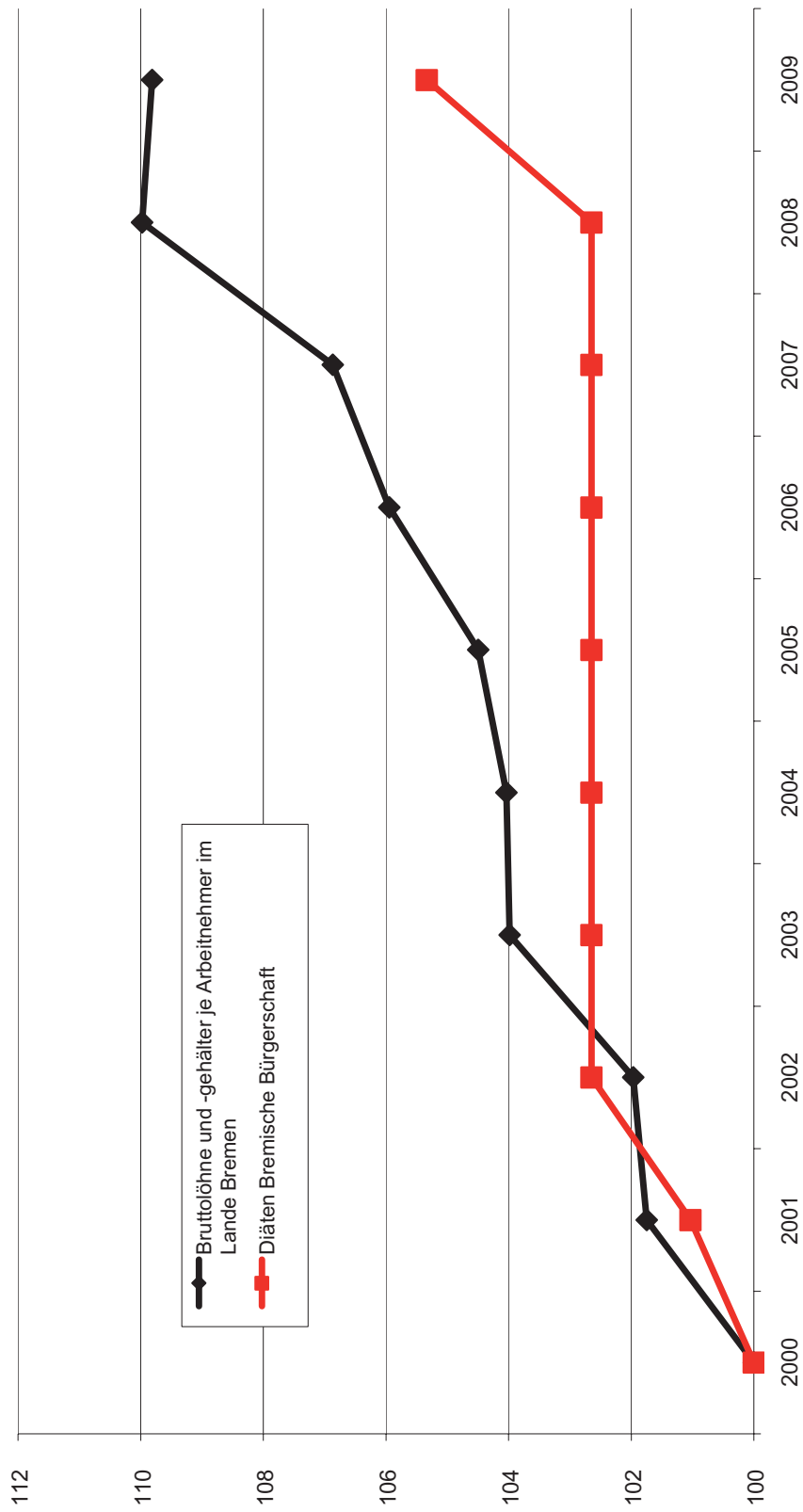
<sup>8)</sup> Siehe Anlage 5.

<sup>9)</sup> Siehe Anlage 6 zum Vergleich der Pauschalen im Jahre 2009 und Anlage 7 zur Entwicklung seit 1991.

<sup>10)</sup> Siehe Anlage 1.

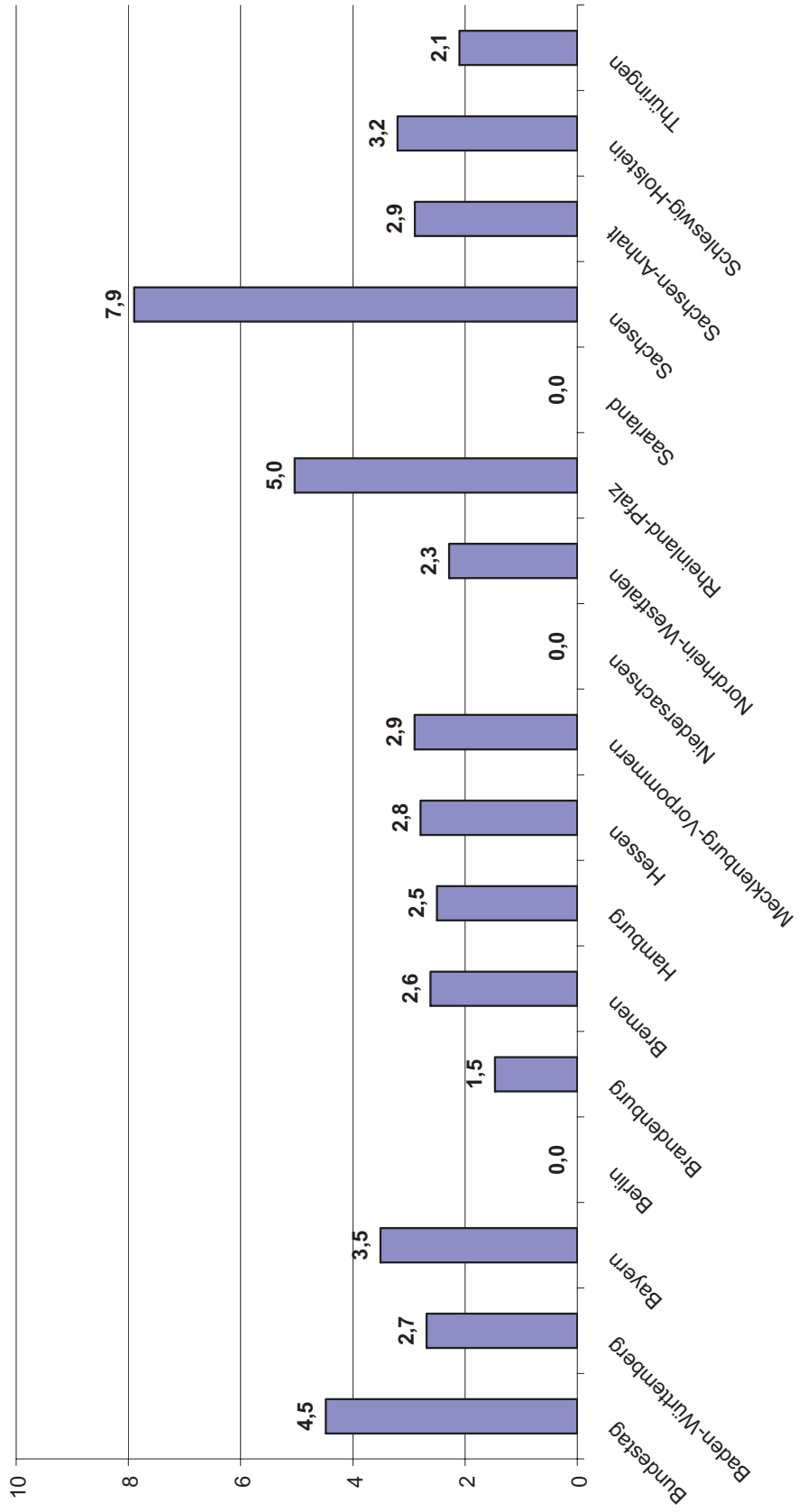
wäre auf Basis der Daten des Jahres 2009 ein Rückgang um 0,1 % zu empfehlen. Dies ergäbe einen Betrag von weniger als einem Euro, sodass die Kommission auch hinsichtlich der Kostenpauschale die Empfehlung ausspricht, es bei dem geltenden Betrag von 430 € zu belassen.

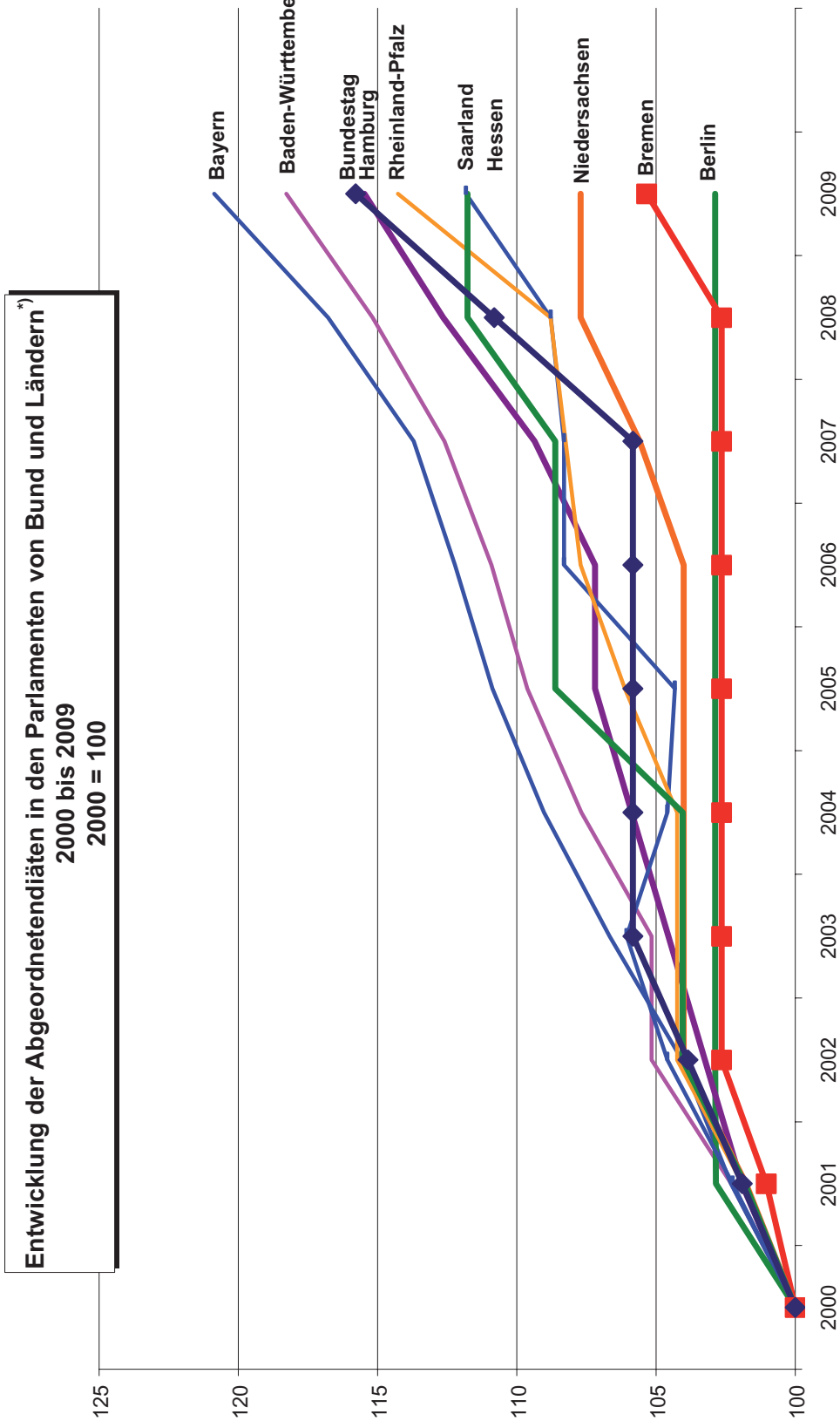
**Entwicklung der Diäten der Bürgerschaftsabgeordneten und der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Lande Bremen 2000 bis 2009**  
2000 = 100





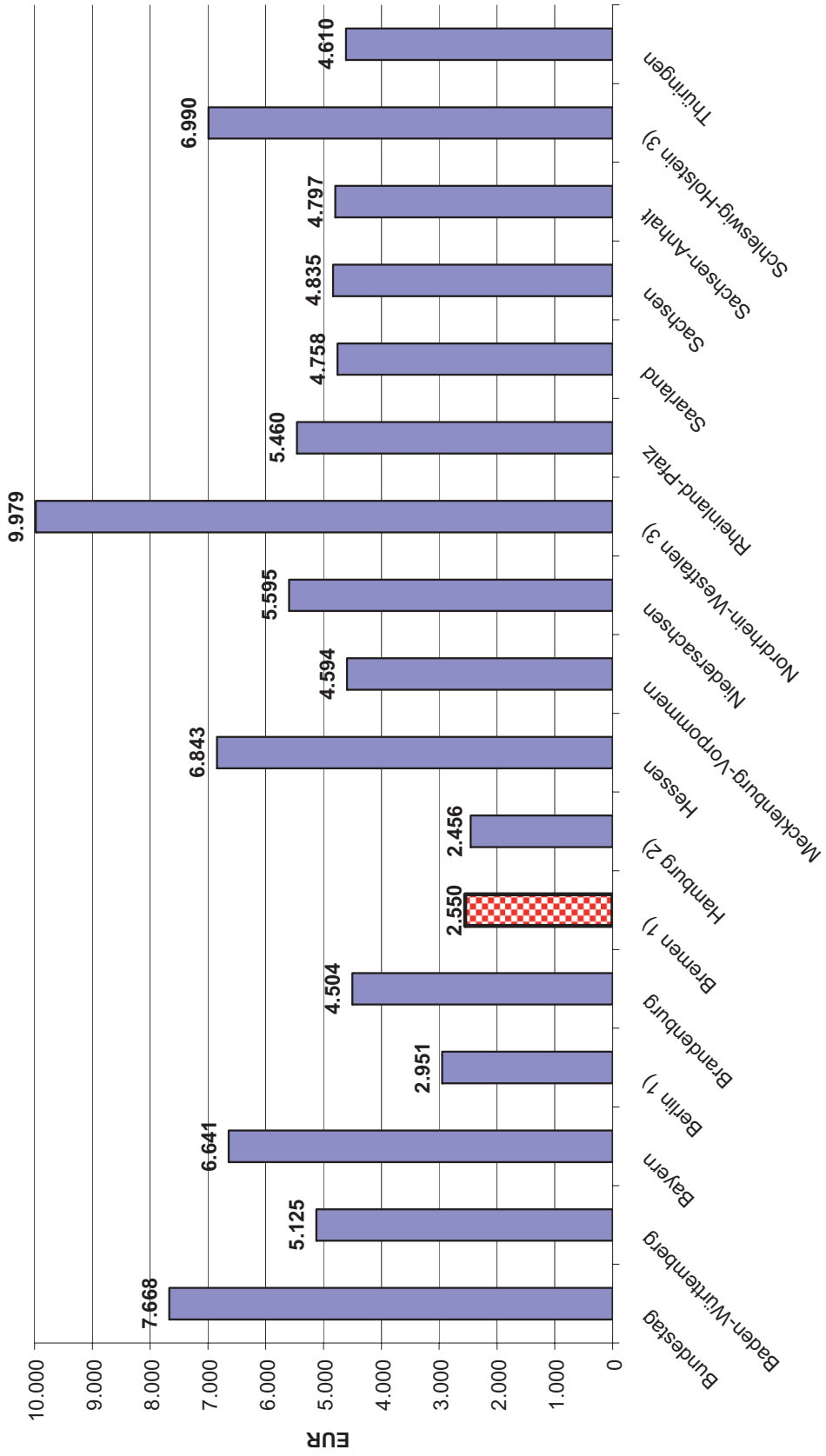
**Steigerungsraten der Diäten in den Parlamenten von Bund und Ländern im Jahre 2009  
Prozent**





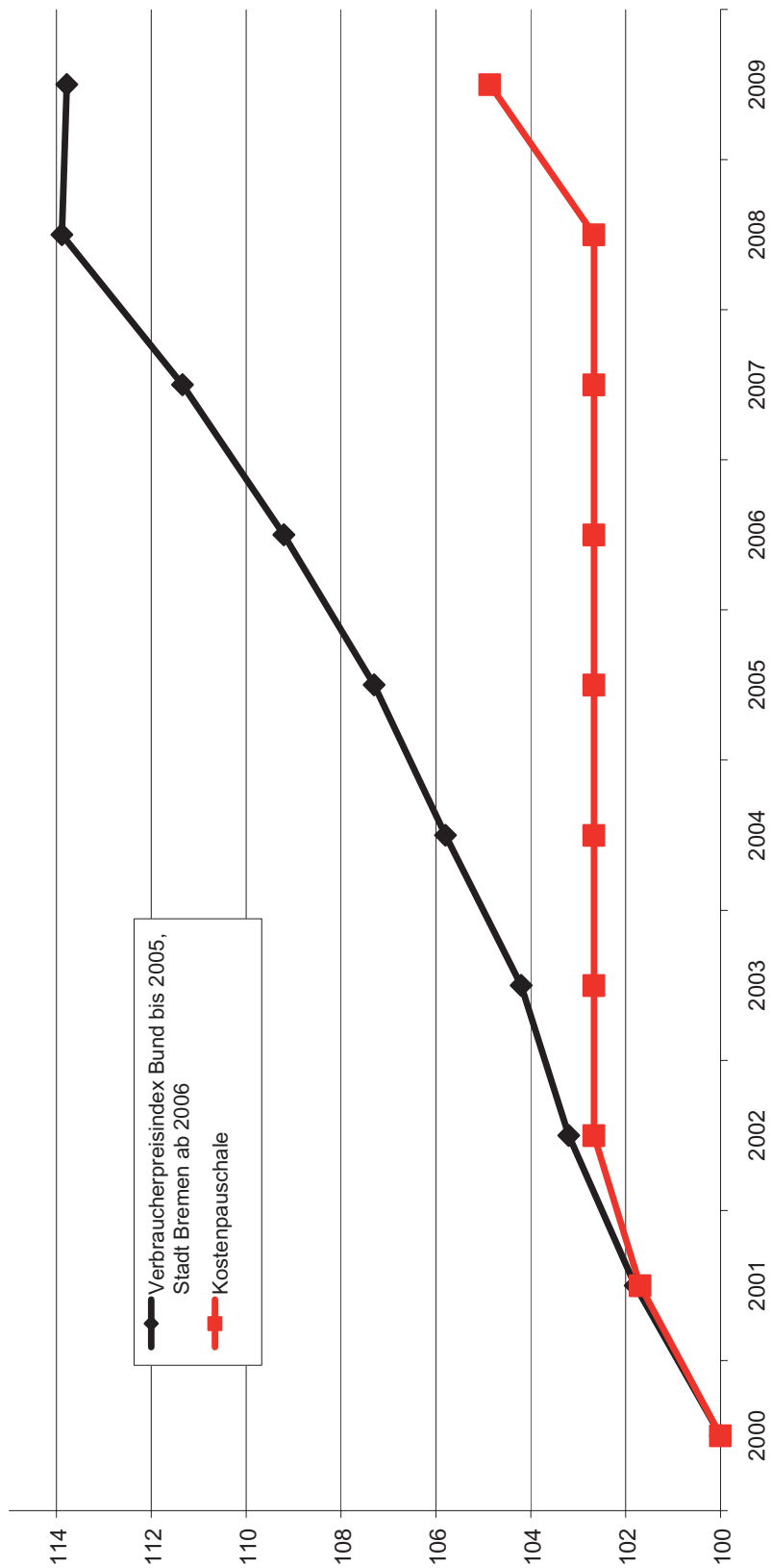
\*) ohne neue Bundesländer, NRW und Schleswig-Holstein

**Abgeordnetendäten im Bundestag und in den Landesparlamenten 2009**

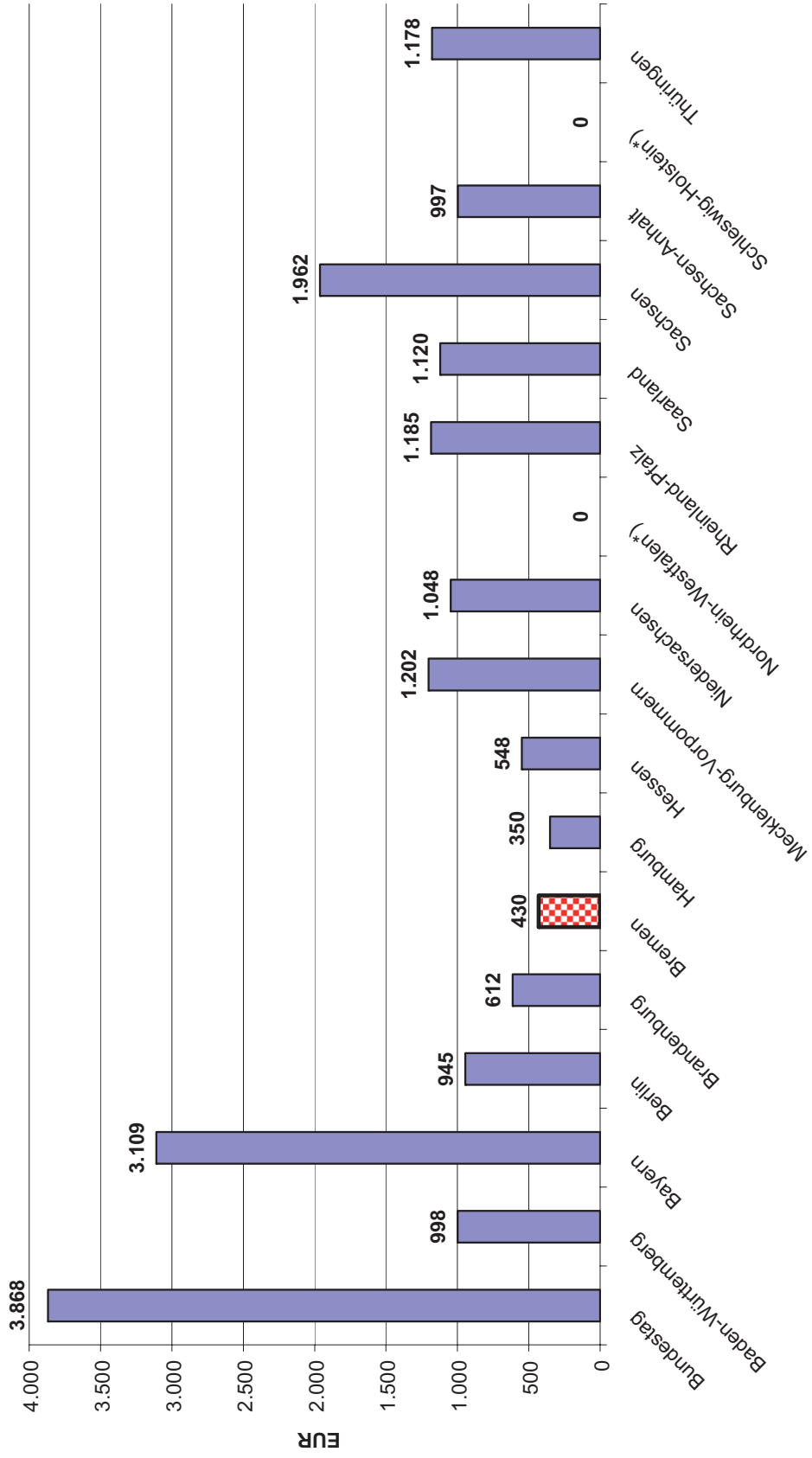


1) Halbtagsparlament; 2) "Feierabendparlament"; 3) einschließlich Altersversorgung

**Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Bundesrepublik Deutschland und der Kostenpauschale für die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft 2000 bis 2009  
2000 = 100**

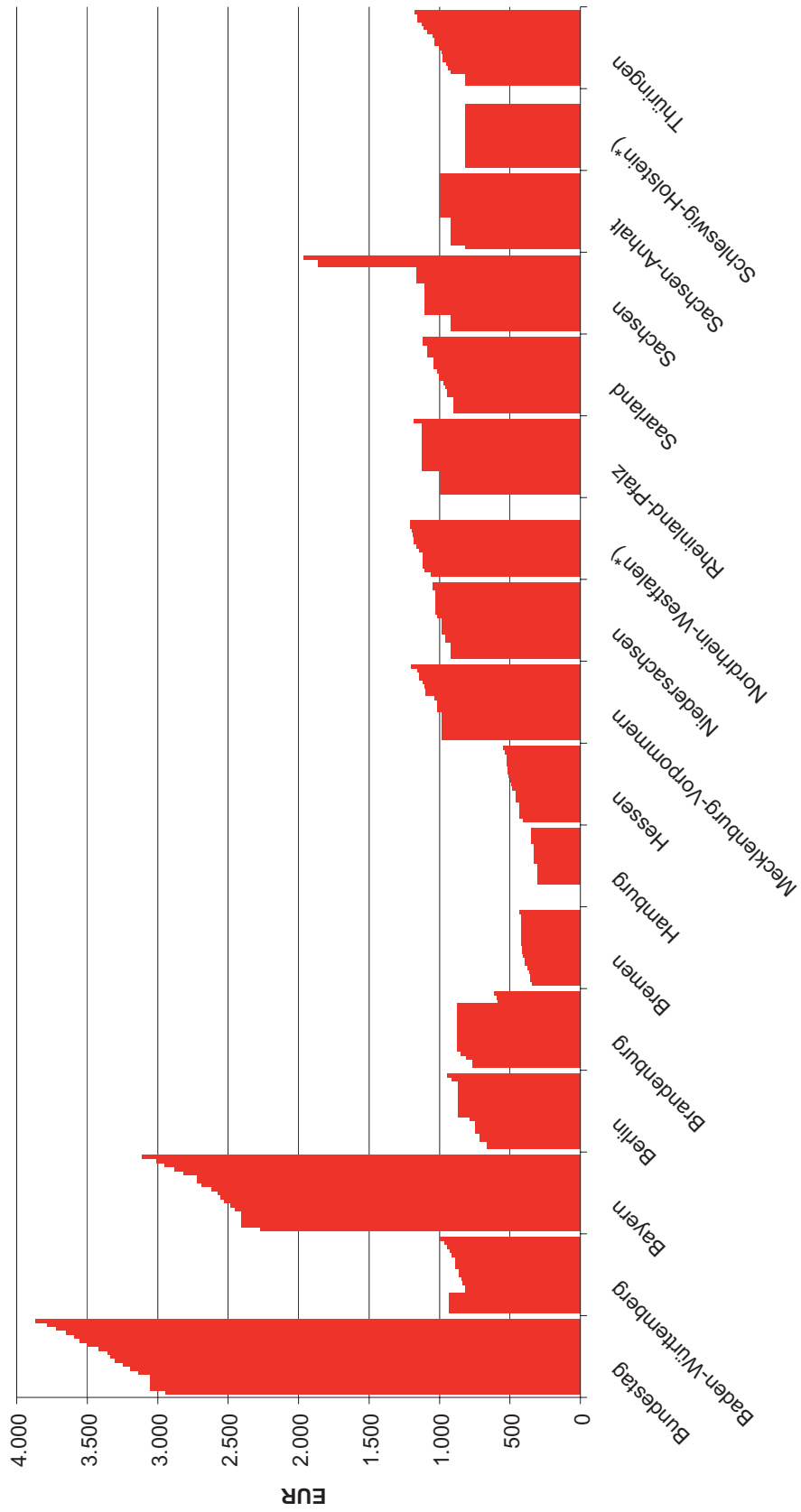


**Kostenpauschale im Bundestag und in den Landesparlamenten 2009**



\*) NRW: Kostenpauschale 2005 abgeschafft; Schleswig-Holstein: Kostenpauschale seit 2007 in Abgeordnetenentschädigung enthalten

**Kostenpauschalen für die Abgeordneten im Bundestag und in den Landesparlamenten  
1991 bis 2009**



\*) NRW: Kostenpauschale 2005 abgeschlossen; Schleswig-Holstein: Kostenpauschale seit 2007 in Abgeordnetenentschädigung enthalten